

Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen der Landeshauptstadt Saarbrücken

§ 1 Nutzungsobjekt und Nutzungsumfang

- a) Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt die in ihrem Eigentum stehenden Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze (im Folgenden Sportanlagen) der Allgemeinheit im Rahmen der Verfügbarkeit zur eigenverantwortlichen Nutzung für sportliche Zwecke und unmittelbar damit verbundene Zwecke, insbesondere des Schul- und Vereinssports, zur Verfügung.
- b) Diese Benutzungsordnung gilt für die Sportanlagen sowie für deren Nebenanlagen.
- c) Die Nutzung der Sportanlage für gewerbliche Sportveranstaltungen und für nicht sportliche Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Sport- und Bäderamt der Landeshauptstadt Saarbrücken. Im Falle der Genehmigung werden die Bedingungen für eine solche Nutzung durch gesonderten Vertrag geregelt. Privatfeiern, wie z.B. Geburtstage und Familienfeiern sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Zulassung zur Nutzung

- a) Die Sportanlagen werden auf Antrag durch das Sport- und Bäderamt der Landeshauptstadt Saarbrücken überlassen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann für die dauerhafte Zuweisung einer Nutzungszeit eine Mindestteilnehmerzahl fordern.
- b) Eine Weitergabe oder Untervermietung der Sportanlage an Dritte durch den Benutzer ist nicht gestattet.
- c) Schulveranstaltungen und Schulübungsstunden gehen anderen Sportnutzen vor, der Ligabetrieb geht dem allgemeinen Trainingsbetrieb vor.
- d) Die Zulassung kann verweigert werden, wenn begründeter Anlass zur Sorge besteht, dass der Benutzer insbesondere
 - rechtsextreme, rassistische, gewaltverherrlichende oder antidemokratische Äußerungen oder Inhalte propagiert,
 - gegen Verhaltenspflichten nach dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - das Benutzungsentgelt nicht oder nicht fristgerecht zahlt,
 - den Versicherungsnachweis gemäß § 9 b) nicht vorlegt.

§ 3 Benutzungszeiten

- a) Die Sportanlage steht dem Benutzer nur zu den von der Landeshauptstadt Saarbrücken zugeteilten Zeiten zur Verfügung.

- b) Die Sportanlagen inklusive der Nebenanlagen (z.B. Duschen) sind bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung nach § 1 c).
- c) Die den städtischen Schulen zugeordneten Sportanlagen sind während der Schulferien geschlossen. Die übrigen Sportanlagen sind während der Sommerferien und während der Weihnachtsferien geschlossen.

§ 4 Ende der Nutzungsüberlassung

Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Benutzer kann durch Mitteilung an das Sport- und Bäderamt der Landeshauptstadt Saarbrücken für die Zukunft auf die Nutzung der Sportanlage verzichten. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann die Zulassung zur Benutzung aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere aus Gründen nach § 2 d), widerrufen.

§ 5 Pflichten und Aufgaben

- a) Der Benutzer ist verpflichtet die Sportanlage und deren Nebenanlagen schonend zu behandeln. Sportanlage und Sportgerät dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Den Anweisungen der Platz- bzw. Hallenwarte und der Bediensteten der Landeshauptstadt Saarbrücken ist Folge zu leisten.
- b) Die Benutzung der Sportanlage ist nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson des Benutzers erlaubt, die eine entsprechende Qualifikation besitzt. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Sportanlage, ihrer Einrichtungen und Geräte verantwortlich. Sie ist zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und verpflichtet, sofern die Landeshauptstadt Saarbrücken im Einzelfall nicht selbst von ihrem Hausrecht Gebrauch macht.
- c) Der Benutzer prüft die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die verwendeten Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck. Die Aufsichtsperson hat durch Inaugenscheinnahme sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden, insbesondere ist zu kontrollieren, dass die Kippsicherungen an den Toren nicht entfernt wurden. Folgt dem Benutzer unmittelbar ein weiterer Benutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen.
- d) Das Sportgerät ist nach der Benutzung wieder in den Geräteraum zu bringen, dort auf dem jeweilig vorgesehenen Platz abzustellen und so zu sichern, dass keine Gefahren für die Benutzer oder das Gerät bestehen. Matten und Geräte sind zu tragen bzw. zu fahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- e) Das Einbringen von im Eigentum des Benutzers stehenden Sportgerätes bedarf der Zustimmung der Landeshauptstadt Saarbrücken, sofern dieses dauerhaft in der Sportanlage verbleiben soll. § 5 d) gilt entsprechend.

- f) Die Fluchtwege und Rettungszufahrten sind freizuhalten. Brandschutz- und Brandmeldeanlagen sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.
- g) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Anwohner keine unzumutbaren Lärmbelastungen entstehen.
- h) Der gewerbliche Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt. Eine private Abgabe von Speisen und Getränken im üblichen Umfang wird nicht beanstandet.
- i) Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt die Reinigung und die Pflege der Anlagen, Geräte und Nebeneinrichtungen einschließlich der Umzäunung, der Tribünen etc. soweit keine gesonderte Vereinbarung über die Reinigungspflicht des Vereins besteht. Ebenso überprüft und sichert sie die ordnungsgemäße Funktion der städtischen Sportgeräte und des Zubehörs. Soweit durch zugelassene Nutzungen Dritter (Schulen, Vereine) außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken berechtigt, dem Benutzer Sonderreinigungen in Rechnung zu stellen. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Ein übermäßiges Müllaufkommen hat der Benutzer selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- j) Die Nutzung der sanitären Anlagen ist untersagt, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage für Zwecke des Sports oder einer nach §1c genehmigten Nutzung erfolgt.
- k) Das Rauchen in den Sportanlagen und deren Nebenanlagen ist untersagt.
- l) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 6 Meldung von Schäden

Der Benutzer ist verpflichtet dem Sport- und Bäderamt der Landeshauptstadt Saarbrücken etwaige während der Nutzungszeit an der Anlage oder dem zur Verfügung gestellten Sportgerät auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich, jedoch spätestens an dem auf das Schadensereignis folgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache ein sofortiges Eingreifen der Landeshauptstadt Saarbrücken erforderlich machen, sind unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls sind die Gerätschaften durch den Benutzer zu sperren.

§ 7 Umgang mit Schlüsseln

Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann dem Benutzer Schlüssel für die Sportanlage aushändigen. Dies ist in einem Schlüsselprotokoll zu vermerken. Bei Verlust der ausgehändigten Schlüssel haftet der Benutzer für den Ersatz und die Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln durch den Benutzer ist untersagt. Sämtliche Schlüssel sind bei Ende der Nutzungsüberlassung zurückzugeben.

§ 8 Werbung, bauliche und sonstige Veränderungen

Bauliche Veränderungen an der Sportanlage oder den Nebenanlagen durch den Benutzer sind untersagt. Gleiches gilt für Manipulationen am Sportgerät, insbesondere dürfen die Kippsicherungen an den Toren nicht entfernt werden.

Das Anbringen stationärer oder transportabler Werbeanlagen im Bereich der Sportanlage und ihrer Nebenanlagen ist grundsätzlich untersagt. Abweichungen sind vor der Anbringung von der Landeshauptstadt Saarbrücken zu genehmigen.

§ 9 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

- a) Die Sportanlagen werden in ihrem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der Sportanlage, der Nebenanlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Benutzer der Anlage hat sich durch Inaugenscheinnahme vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Der Benutzer übernimmt die der Landeshauptstadt Saarbrücken obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- b) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportverband für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzung. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann jederzeit die Vorlage der Versicherungspolice sowie einen Nachweis über die Prämienzahlung verlangen.
- c) Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Landeshauptstadt Saarbrücken an den von ihr überlassenen Sportanlage, den Nebenanlagen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen. Unberührt bleibt auch die Haftung der Landeshauptstadt Saarbrücken als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- d) Der Benutzer stellt die Landeshauptstadt Saarbrücken von etwaigen eigenen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen sowie von solchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, den Nebenanlagen und Geräten sowie der Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Landeshauptstadt Saarbrücken vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen hiervon ist die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung.
- e) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Landeshauptstadt Saarbrücken und deren Bedienstete oder Beauftragte, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche, es sei denn, der Schadenseintritt erfolgte beim Benutzer, seinen Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten oder Besuchern im Zusammenhang mit einem der Landeshauptstadt Saarbrücken zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.
- f) Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt keine Haftung für Schäden die an oder durch im Eigentum des Benutzers stehendes, in die Sportanlage eingebrachtes, Sportgerät entstehen.

§ 10 Duldungspflichten des Benutzers

- a) Bei Terminkollisionen zwischen Ligaspielen, besonderen Veranstaltungen und allgemeinen Übungszeiten, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken die Nutzung der Sportanlage für den allgemeinen Übungsbetrieb untersagen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer ersatzweisen Übungszeit.
- b) Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat das Recht, Bau- und Instandhaltungsarbeiten an den Sportanlagen durchzuführen. Hierdurch verursachte Ausfälle oder Behinderungen sind zu dulden.

§ 11 Benutzungsentgelt

Die Benutzungskosten regeln die Entgeltkatalog für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Saarbrücken (Hallen, Lehrschwimmbecken und Freisportanlagen) in der jeweils gültigen Fassung. Das Entgelt fällt für die zugewiesenen Nutzungszeiten an, auch wenn der Benutzer diese aus von ihm zu vertretenden Gründen tatsächlich nicht wahrnimmt.

§ 12 Sonderregelung für Freiflächenanlagen

- a) Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt die Benutzung der Sportplätze aus besonderen Anlässen oder aufgrund ungünstiger Witterungs- und Platzverhältnisse zu untersagen. Sie ist nicht verpflichtet aufgrund der Witterungsverhältnisse unbespielbar gewordene Plätze benutzbar zu machen.
- b) Der Benutzer der Freiflächenanlagen akzeptiert, dass die Sportanlagen auch der Allgemeinheit zur Nutzung überlassen sind und nimmt hierauf im Rahmen des Übungsbetriebes in gebotenen Maß Rücksicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen, Sporthallen und Sportplätze vom 15.12.1981 außer Kraft.



Saarbrücken, den 07.10.2014
Die Oberbürgermeisterin